

Akkreditierungskriterien für Stellen, die an der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten entsprechend Anhang V BauPVO (305/2011) beteiligt sind

Produktzertifizierungsstellen für die Systeme 1+, 1 und Zertifizierungsstellen für die werkseigene Produktionskontrolle für das System 2+ nach DIN EN 45011 bzw. **DIN EN ISO/IEC 17065**

71 SD 1 019 | Revision: 1.2 | 11. Juni 2013

Geltungsbereich:

Diese speziellen Kriterien gelten für die Akkreditierung von Produktzertifizierungsstellen in den Systemen 1+, 1 und Zertifizierungsstellen für die werkseigene Produktionskontrolle im System 2+, die eine Notifizierung nach der Bauproduktenverordnung BauPVO (305/2011) anstreben. Die Kriterien gelten ergänzend zu den Anforderungen der DIN EN 45011 bzw. **der DIN EN ISO/IEC 17065.**

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 27.08.2013

Hinweis: Inhaltliche Änderungen zur vorhergehenden Revision sind **gelb** hinterlegt und/oder mit einem senkrechten Strich am linken Textrand kenntlich gemacht.

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Begriffsdefinitionen	3
3	Spezielle Anforderungen an Produktzertifizierungsstellen in den Systemen 1+ und 1 und Zertifizierungsstellen für die werkseigene Produktionskontrolle im System 2+	4
3.1	Organisation (ergänzend zu Abschnitt 4.2 der DIN EN 45011 bzw. Abschnitt 5 der DIN EN ISO/IEC 17065)	4
3.2	Prüftätigkeiten im Rahmen von Produktzertifizierungstätigkeiten bei den Systemen 1+ und 15	
3.3	Unterauftragsvergabe (ergänzend zu Abschnitt 4.4 der DIN EN 45011 bzw. Abschnitt 6.2.2 der DIN EN ISO/IEC 17065)	6
3.4	Personal (ergänzend zu Abschnitt 5 der DIN EN 45011 bzw. Abschnitt 6.1 der DIN EN ISO/IEC 17065)	6
3.5	Nutzung von Einrichtungen außerhalb des Prüflabors der notifizierten Stelle nach Art.46 BauPVO	7
3.6	Zertifizierungsdokumente (ergänzend zu Abschnitt 12 der DIN EN 45011 bzw. Abschnitt 7.7 der DIN EN ISO/IEC 17065)	8

1 Geltungsbereich

Diese speziellen Kriterien gelten für die Akkreditierung von Produktzertifizierungsstellen in den Systemen 1+, 1 und Zertifizierungsstellen für die werkseigene Produktionskontrolle im System 2+, die eine Notifizierung nach der Bauproduktenverordnung BauPVO (305/2011) anstreben. Die Kriterien gelten ergänzend zu den Anforderungen der DIN EN 45011 bzw. **der DIN EN ISO/IEC 17065**.

Zitierte Normen / Verordnungen

BauPVO (305/2011)	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
DIN EN ISO/IEC 17025 2005-08	Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
DIN EN 45011 1998-03	Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben
DIN EN ISO/IEC 17065 2013-01	Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
DIN EN ISO/IEC 17000 2005-03	Konformitätsbewertung – Begriffe und allgemeine Grundlagen

2 Begriffsdefinitionen

Europäisches Bewertungsdokument (EBD)	Dokument, das von der Organisation Technischer Bewertungsstellen zum Zweck der Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen angenommen wurde
Harmonisierte Norm (hEN)	Norm, deren Fundstelle von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und die dem jeweiligen Mandat entspricht
Harmonisierte technische Spezifikationen	Harmonisierte Normen (hEN) und Europäische Bewertungsdokumente (EBD)
Hersteller	jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt bzw. entwickelt oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet (Art. 2 (19) BauPVO)

Konformitätsbewertung	Darlegung, dass festgelegte Anforderungen bezogen auf ein Produkt, einen Prozess, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt sind (DIN EN ISO/IEC 17000)
Konformitätsbewertungsstelle (KBS)	Stelle, die Konformitätsbewertungen durchführt (DIN EN ISO/IEC 17000)
AVCP	Assessment and Verification of Constancy of Performance
Produktzertifizierungsstelle	staatliche oder nichtstaatliche notifizierte Stelle, die die erforderliche Kompetenz und Verantwortlichkeit zur Durchführung der Produktzertifizierung nach den vorgegebenen Verfahrens- und Durchführungsregeln besitzt (Anhang V, Abs. 2 BauPVO)
Prüflabor (Prüflaboratorien/Prüfstellen)	ein Labor, das die Merkmale oder die Leistung von Baustoffen oder –produkten misst, untersucht, prüft, kalibriert oder auf andere Weise bestimmt (Anhang V, Abs. 2 BauPVO)
System	System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) entsprechend Anhang V BauPVO (Systeme 1+, 1, 2+, 3)
Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	dokumentierte, ständige und interne Kontrolle der Produktion in einem Werk im Einklang mit den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen (Art. 2 (26) BauPVO)
Zertifizierungsstelle für die werkseigenen Produktionskontrolle	staatliche oder nichtstaatliche notifizierte Stelle, die die erforderliche Kompetenz und Verantwortlichkeit zur Durchführung der Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach den vorgegebenen Verfahrens- und Durchführungsregeln besitzt (Anhang V, Abs. 2 BauPVO)

3 Spezielle Anforderungen an Produktzertifizierungsstellen in den Systemen 1+ und 1 und Zertifizierungsstellen für die werkseigene Produktionskontrolle im System 2+

3.1 Organisation (ergänzend zu Abschnitt 4.2 der DIN EN 45011 bzw. **Abschnitt 5 der DIN EN ISO/IEC 17065**)

Für eine Notifizierung nach der Bauproduktenverordnung muss die Zertifizierungsstelle nach nationalem Recht gegründet und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein (Art. 43 (2) BauPVO).

Die Zertifizierungsstelle muss über eine ihrem Tätigkeitsbereich angemessene Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Regelung verfügen (Art. 43 (9) BauPVO).

Bei der Zertifizierungsstelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der Einrichtung oder dem Bauprodukt, die bzw. das er bewertet, in keinerlei Verbindung steht (Art. 43 (3), Satz 1 BauPVO).

Eine Stelle, die einem Wirtschafts- oder Fachverband angehört und die Bauprodukte bewertet, an deren Entwicklung, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Verwendung oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, kann als unabhängiger Dritter gelten, sofern seine Unabhängigkeit sowie die Abwesenheit jedweder Interessenskonflikte nachgewiesen ist (Art. 43 (3) Satz 2 BauPVO).

Der Nachweis der Unabhängigkeit, sowie der Nachweis, dass keine Interessenskonflikte vorhanden sind, ist durch die Zertifizierungsstelle zu führen (Analyse der verbundenen Stellen).

Anmerkung 1: In der Analyse sind die Anzahl und Größe der im Wirtschafts-, Hersteller- oder Industrieverband vertretenen Unternehmen zu berücksichtigen.

Anmerkung 2: Die oberste Leitung und das Personal (fest angestellt oder vertraglich gebunden) sowie Ausschüsse der Konformitätsbewertungsstelle, die Einfluss auf die Zertifizierungstätigkeiten haben können, müssen unparteilich und frei von Interessenskonflikten handeln. Das betrifft auch die Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen, die Interessen einzelner beteiligter Parteien, insbesondere der in Anmerkung 1 genannten Parteien, vertreten.

3.2 Prüftätigkeiten im Rahmen von Produktzertifizierungstätigkeiten bei den Systemen 1+ und 1

Verfügt die Produktzertifizierungsstelle über ein eigenes Prüflabor und soll dieses im Rahmen der Produktzertifizierung nach der BauPVO tätig werden, so ist als Kompetenznachweis des eigenen Prüflabors vorzugsweise eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 für die durchzuführenden Prüfungen vorzulegen. Andernfalls ist eine Mitbegutachtung des Prüflabors im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens der Zertifizierungsstelle in Anlehnung an die DIN EN ISO/IEC 17025 erforderlich. Werden die Prüfungen im Unterauftrag vergeben, gelten die Anforderungen gemäß Abschnitt 3.3.

3.3 Unterauftragsvergabe

(ergänzend zu Abschnitt 4.4 der DIN EN 45011 bzw. **Abschnitt 6.2.2 der DIN EN ISO/IEC 17065**)

Der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle muss einer Unterauftragsvergabe zustimmen (Art. 45 (3) BauPVO). Zertifizierungsentscheidungen dürfen nicht im Unterauftrag vergeben werden.

Die Zertifizierungsstelle trägt die Verantwortung für alle von der notifizierten Stelle im Rahmen des zutreffenden Systems der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit durchzuführenden Tätigkeiten.

Die Verantwortung für die Durchführung der untervergebenen Aufgaben verbleibt bei der Zertifizierungsstelle als Auftragnehmer. Bei den Unterauftragnehmern muss es sich gleichfalls um unabhängige Dritte handeln, die mit der Einrichtung oder den Bauprodukten, für die sie tätig werden, in keinerlei Verbindung stehen.

Die Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die Anforderungen nach Artikel 43 BauPVO erfüllt (Art. 45 (1) BauPVO). Dies ist von der Zertifizierungsstelle durch entsprechend dokumentierte Audits nachzuweisen. Werden Prüfungen an Unterauftragnehmer vergeben, **so muss sich die Zertifizierungsselle von der Kompetenz des Unterauftragnehmers gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 überzeugen, es sei denn, er verfügt über eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 für die zutreffenden Prüftätigkeiten.** Gleiches gilt für die Durchführung von Berechnungen. Die zutreffenden Abschnitte der Akkreditierungskriterien für Prüflabore (71 SD 1 018) gelten entsprechend.

Eine Weitervergabe von Unteraufträgen durch den Unterauftragnehmer ist nicht zulässig. Die an Unterauftragnehmer übertragenen Arbeiten sind zu dokumentieren.

Anmerkung 1: Es ist eine Liste der Unterauftragnehmer zu führen, die mindestens die im Dokument 71 SD 1 018 A 1 aufgeführten Informationen enthält. Die durch die DAkkS bestätigte Liste der Unterauftragnehmer ist **Bestandteil der Unterlagen für die Akkreditierungsentscheidung** und bei der Beantragung der Notifizierung zusammen mit den Akkreditierungsunterlagen beim DIBt einzureichen.

3.4 Personal

(ergänzend zu Abschnitt 5 der DIN EN 45011 bzw. **Abschnitt 6.1 der DIN EN ISO/IEC 17065**)

Das Personal muss über

- eine für den Tätigkeitsbereich angemessene Fach- und Berufsausbildung sowie
- angemessene Kenntnisse, Erfahrungen und Verständnis der BauPVO,

Akkreditierungskriterien für Stellen, die an der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten entsprechend Anhang V BauPVO (305/2011) beteiligt sind

- angemessene Kenntnisse, Erfahrungen und Verständnis der geltenden harmonisierten technischen Spezifikationen und weiteren einschlägigen Normen und Bestimmungen verfügen.

Personen, die für Bewertungstätigkeiten verantwortlich sind, müssen über Folgendes verfügen:

- eine angemessene Fachausbildung (Abschluss eines geeigneten Hochschulstudiums; in besonderen, nachvollziehbar zu begründenden Fällen auch gleichwertige Kenntnisse),
- nachweisbar mehrjährige Erfahrungen für diese Tätigkeit (bezogen auf die jeweiligen Bauprodukte und die betreffenden Leistungseigenschaften). Dazu gehören insbesondere ausreichende Kenntnisse des Herstellungsprozesses und des Einflusses von Veränderungen/Abweichungen auf die Leistungseigenschaften der betreffenden Bauprodukte.

Als Nachweis der Fachkompetenz können die Teilnahme an speziellen Schulungen, spezielle Zertifizierungen oder andere Nachweise gefordert werden.

Der Leiter der Zertifizierungsstelle muss über die Sachkenntnis verfügen, bewertendes Personal auswählen und seine Kompetenz überprüfen und feststellen zu können.

Das Personal muss ständig über die einschlägige Normungsarbeit und die Entscheidungen der Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen nach BauPVO informiert sein und diese als Leitlinie anwenden (Art. 43 (11) BauPVO).

3.5 Nutzung von Einrichtungen außerhalb des Prüflabors der notifizierten Stelle nach Art.46 BauPVO

Auf Antrag des Auftraggebers können notifizierte Stellen die Prüfungen für die Systeme 1+, 1 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit z. B. in den Fertigungsstätten selbst unter Verwendung der Prüfeinrichtungen des Herstellers oder nach vorheriger Zustimmung des Herstellers in einem externen Labor unter Verwendung der Prüfeinrichtungen dieses Labors durchführen oder unter ihrer Aufsicht durchführen lassen (Art. 46 (1) BauPVO). Für diese Tätigkeiten muss die Zertifizierungsstelle über ein Verfahren verfügen, durch das sichergestellt wird, dass die Anforderungen nach Art. 46 BauPVO bzw. die relevanten Abschnitte der DIN EN ISO/IEC 17025, insbesondere Abschnitt 5 erfüllt werden. Die entsprechenden Entscheidungen der Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen sind zu beachten.

Anmerkung 1: Voraussetzung ist, dass die notifizierte Stelle über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die zur Durchführung der betreffenden Prüfungen und zur Bewertung der Prüfeinrichtungen und des eingesetzten Personals erforderlich sind. Die notifizierte Stelle bleibt für die Durchführung und die Ergebnisse der Prüfungen verantwortlich.

Anmerkung 2: Notifizierte Stellen müssen ausdrücklich durch die notifizierende Behörde ermächtigt werden, außerhalb ihrer (akkreditierten) Prüfeinrichtungen tätig zu werden (Art. 46 (1) Satz 2 BauPVO).

3.6 Zertifizierungsdokumente

(ergänzend zu Abschnitt 12 der DIN EN 45011 bzw. **Abschnitt 7.7 der DIN EN ISO/IEC 17065**)

Zertifikate müssen – neben den Anforderungen der DIN EN 45011 – alle Angaben enthalten, die in den jeweils zu Grunde liegenden harmonisierten technischen Spezifikationen bzw. den darin in Bezug genommenen Regelungen gefordert sind.

Wenn erforderlich, ist der Verwendungszweck des Bauprodukts im Zertifikat anzugeben.

Die Entscheidungen der Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen nach BauPVO sind als Leitlinie zu beachten (Art. 43 (11) BauPVO).